



Amtlicher Schulanzeiger

8-9

Würzburg, 24. Juli 2023

147. Jahrgang

Inhaltsübersicht:

STELLENAUSSCHREIBUNGEN _____ 359

Zweitausschreibung der Stelle eines Förderlehrers/einer Förderlehrerin als Koordinator/in fachlicher Aufgaben und als Fachberater/in der Schulaufsicht am Staatlichen Schulamt im Landkreis Miltenberg (BesGr. A 11) _____ 359

Zweitausschreibung der Stelle der Fachberatung für Informatik am Staatlichen Schulamt im Landkreis Main-Spessart _____ 360

Ausschreibung der Beratungsrektorenstelle (A13+AZ) eines Beraters/einer Beraterin (m/w/d) digitale Bildung mit dem Schwerpunkt Informationstechnologie an den Staatlichen Schulämtern in der Stadt Würzburg und im Landkreis Main-Spessart _____ 361

Ausschreibung der Stelle einer Beratungsrektorin/eines Beratungsrektors der BesGr. A 13 + AZ als Systembetreuerin/Systembetreuer an Grund- und Mittelschulen _____ 363

Freie bzw. demnächst freiwerdende Stellen an Grund- und Mittelschulen _____ 364

VERÖFFENTLICHUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN _____ 368

Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen im Rahmen des Programms „gemeinsam.Brücken. bauen“ zum Abbau pandemiebedingter Lernrückstände an kommunalen Schulen sowie an privaten Ersatzschulen im Schuljahr 2023/2024 (gBb_23-24) _____ 368

10. Bayerische Theatertage der Grund-, Mittel- und Förderschulen in Würzburg vom 16.07. – 19.07.2024 _____ 375

Abschlussprüfung 2024 zur „Staatlich geprüften Betriebswirtin für Ernährungs- und Versorgungsmanagement“ und zum „Staatlich geprüften Betriebswirt für Ernährungs- und Versorgungsmanagement“ an Fachakademien für Ernährungs- und Versorgungsmanagement __ 377

HINWEISE AUF BEKANNTMACHUNGEN _____ 379

Hinweis auf die Berufsfachschulordnung Ernährung und Versorgung, Kinderpflege, Sozialpflege, Hotel- und Tourismusmanagement, Informatik und Fremdsprachenberufe (Berufsfachschulordnung – BFSO) _____ 379

NICHTAMTLICHER TEIL _____ 380

Bewerbung auf einen von der AOK Bayern geförderten Platz im Bildungsprogramm Gemüse Ackerdemie _____ 380

MEDIENHINWEISE _____ 381

Stellenausschreibungen

Zweitausschreibung der Stelle eines Förderlehrers/einer Förderlehrerin als Koordinator/in fachlicher Aufgaben und als Fachberater/in der Schulaufsicht am Staatlichen Schulamt im Landkreis Miltenberg (BesGr. A 11)

Am Staatlichen Schulamt im Landkreis Miltenberg ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle eines Förderlehrers/einer Förderlehrerin als Koordinator/in fachlicher Aufgaben und als Fachberater/in der Schulaufsicht (BesGr. A11) zu besetzen.

Sie wird zur allgemeinen Bewerbung ausgeschrieben.

Aufgabe eines Förderlehrers/einer Förderlehrerin als Koordinator/in fachlicher Aufgaben und als Fachberater/in der Schulaufsicht ist es, den Einsatz der Förderlehrer/innen vor Ort durch Beratung zu verbessern, Schulleiter/innen und Förderlehrer/innen in fachlichen, pädagogischen und organisatorischen Fragen zu beraten, Fortbildungsveranstaltungen zu planen und durchzuführen sowie die Ausbildung in der 1. und 2. Phase zu unterstützen.

Die Aufgaben beziehen sich sowohl auf die Grund- und Mittelschulen als auch auf die Förderschulen des Zuständigkeitsbereichs. Es können daher auch Förderlehrkräfte aus dem Förderschulbereich zu Koordinatoren bestellt werden.

Voraussetzung für die Übertragung des Amtes Förderlehrer/in als Koordinator/in fachlicher Aufgaben und als Fachberater/in der Schulaufsicht auf Schulamtsebene der BesGr. A 11 ist nach Ziffer 9 der Richtlinien für die Beförderung von Lehrern, Sonderschullehrern, Fachlehrern und Förderlehrern an Volksschulen, Förderschulen und Schulen für Kranke vom 18. März 2011 (KWMBI. 2011 S. 63) in der aktuellen dienstlichen Beurteilung neben einer entsprechenden Verwendungseignung mindestens die Bewertungsstufe „Leistung, die die Anforderungen besonders gut erfüllt“ (BG).

Die Stelle ist für die Besetzung mit schwerbehinderten Menschen geeignet. Schwerbehinderte werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Termine:

Vorlage des Gesuchs

beim Staatlichen Schulamt des Bewerbers/der Bewerberin:

04.08.2023

bei dem für die ausgeschriebene Stelle zuständigen Staatlichen Schulamt:

11.08.2023

bei der Regierung von Unterfranken:

17.08.2023

Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 8-9/23

Zweitausschreibung der Stelle der Fachberatung für Informatik am Staatlichen Schulamt im Landkreis Main-Spessart

Am Staatlichen Schulamt im Landkreis Main-Spessart ist - befristet auf 3 Jahre - die Stelle der Fachberatung für Informatik zum nächstmöglichen Termin zu besetzen.

Sie wird zur allgemeinen Bewerbung ausgeschrieben.

Bewerben können sich Lehrkräfte (m/w/d) im bayerischen Schuldienst, die eine entsprechende fachliche Qualifikation nachweisen und fähig und bereit sind, diese Aufgabe zu übernehmen.

Die Stellen sind für die Besetzung mit schwerbehinderten Menschen geeignet. Schwerbehinderte werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Die Fachberatung erhält für ihre Tätigkeit Anrechnungsstunden im Rahmen des bestehenden Stundenpools gemäß Ziffer 3.3 der Bekanntmachung über die Unterrichtspflichtzeit der Lehrer und Fachlehrer an Grund- und Hauptschulen vom 10.05.1995 (KWMBI I S. 136).

Für die Aufgaben der Fachberatung gilt die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums vom 22. April 2021, Az. III.3-BO7128.0/8/2 über die Fachberatung beim Staatlichen Schulamt (BayMBI. Nr. 317).

Termine:

Vorlage des Gesuchs	
beim Staatlichen Schulamt des Bewerbers/der Bewerberin:	04.08.2023
bei dem für die ausgeschriebene Stelle zuständigen Staatlichen Schulamt:	11.08.2023
bei der Regierung von Unterfranken:	17.08.2023

Ausschreibung der Beratungsrektorenstelle (A13+AZ) eines Beraters/einer Beraterin (m/w/d) digitale Bildung mit dem Schwerpunkt Informationstechnologie an den Staatlichen Schulämtern in der Stadt Würzburg und im Landkreis Main-Spessart

Im Beratungsbereich (Staatliche Schulämter in der Stadt **Würzburg** und im **Landkreis Main-Spessart**) ist die Beratungsrektorenstelle **eines Beraters/einer Beraterin (m/w/d) digitale Bildung mit dem Schwerpunkt Informationstechnologie** zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu besetzen.

Sie wird zur allgemeinen Bewerbung ausgeschrieben.

Aufgabenbeschreibung:

Die Tätigkeit umfasst schwerpunktmäßig die Beratung, Fortbildung und Koordination im Kontext schulischer Medienbildung. Auf die in der KMBek „Beratung digitale Bildung in Bayern“ vom 28. Mai 2019 (Az. I.4-BS4400.27/130/47) unter Ziffer 3 genannten Aufgabenbereiche des Beraters bzw. der Beraterin digitale Bildung wird verwiesen.

Voraussetzungen:

Fachliche Qualifikationen

- Lehrkraft mit der Befähigung für das Lehramt an Grund- bzw. Mittelschulen oder Volksschulen in den Besoldungsgruppen A 12, A 12 + AZ oder A 13
- Verbeamtung auf Lebenszeit oder unbefristete Beschäftigung als Lehrkraft im Dienste des Freistaats Bayern
- mindestens das Prädikat „UB“ in Besoldungsgruppe A 12 oder A 12 + AZ bzw. mindestens Prädikat „VE“ in der Besoldungsgruppe A 13 in der letzten dienstlichen Beurteilung bzw. einer entsprechenden Anlassbeurteilung
- Mehrjährige Berufserfahrung als Lehrkraft
- Nachweis über das erfolgreiche Bestehen des Erweiterungsstudiums Medienpädagogik (§114 LPO I) oder der Nachweis über die Vorbereitung des Examens bzw. adäquate Vorkenntnisse
- Nachweisbare und umfassende praktische Erfahrungen im Bereich schulischer Medienbildung und Mediendidaktik
- Bereits vorhandene Qualifizierung oder Bereitschaft zum Erwerb einer Qualifizierung im Bereich Schulentwicklung
- Bereits vorhandene Qualifizierung oder Bereitschaft zum Erwerb einer Qualifizierung im Bereich SCHULNETZ
- Über die eigene Dienststelle hinausgehende umfangreiche Erfahrungen in der informationstechnischen Beratung und Fortbildung

Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 8-9/23

Die Übertragung der Aufgabe erfolgt zunächst in jedem Fall zur Bewährung für die Dauer eines Jahres. Im Anschluss kann die Aufgabe der Beraterin bzw. des Beraters digitale Bildung auf Dauer übertragen werden, sofern die in der Bekanntmachung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 28. Mai 2019, Az. I.4-BS4400.27/130/47 unter Nr. 9 genannten Voraussetzungen erfüllt sind sowie eine Bewährungsfeststellung der zuständigen Dienststelle und das Einverständnis des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vorliegen.

Termine:

Vorlage des Gesuchs	
beim Staatlichen Schulamt des Bewerbers/der Bewerberin:	04.08.2023
bei dem für die ausgeschriebene Stelle zuständigen Staatlichen Schulamt:	11.08.2023
bei der Regierung von Unterfranken:	17.08.2023

Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 8-9/23

Ausschreibung der Stelle einer Beratungsrektorin/eines Beratungsrektors der BesGr. A 13 + AZ als Systembetreuerin/Systembetreuer an Grund- und Mittelschulen

Im Regierungsbezirk Unterfranken ist die Stelle einer Beratungsrektorin/eines Beratungsrektors der BesGr. A 13 + AZ als Systembetreuerin/Systembetreuer an Grund- und Mittelschulen zu besetzen.

Diese Stelle wird hiermit zur allgemeinen Bewerbung ausgeschrieben.

Die Stelle ist nicht an eine bestimmte Schule gebunden. Bewerben können sich Lehrkräfte im bayerischen Schuldienst (m/w/d), die an staatlichen Grund- oder Mittelschulen die Funktion einer Systembetreuerin/eines Systembetreuers ausüben, sich dabei bewährt haben und folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Lehrkraft (m/w/d) der BesGr. A 12 oder A 12 + AZ oder A 13
- Die Bewerberin/Der Bewerber muss zum Zeitpunkt der Bewerbung mindestens 60 Computerarbeitsplätze an der jeweiligen Schule betreuen. Dabei sind auch die Rechner in der Verwaltung Arbeitsplätze in diesem Sinne. Die Mindestanzahl der Computerarbeitsplätze muss nachhaltig gesichert sein.
- In der aktuellen dienstlichen Beurteilung wurde als Bewertungsstufe mindestens das Gesamturteil „Leistung, die die Anforderungen übersteigt“ (UB) erzielt.
- Die Stellen sind für die Besetzung mit schwerbehinderten Menschen geeignet. Schwerbehinderte werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Die Funktion einer Beratungsrektorin/eines Beratungsrektors der BesGr. A 13 + AZ als Systembetreuerin/Systembetreuer an Grund- und Mittelschulen kann nicht gleichzeitig mit der Funktion im Amt einer 2. Konrektorin/eines 2. Konrektors, einer Konrektorin/eines Konrektors, bzw. einer Rektorin/eines Rektors ausgeübt werden.

Fachlehrerinnen/Fachlehrer und Förderlehrerinnen/Förderlehrer können nicht zu Beratungsrektorinnen/Beratungsrektoren ernannt werden.

Termine:

Vorlage des Gesuchs
beim Staatlichen Schulamt des Bewerbers/der Bewerberin:
bei der Regierung von Unterfranken:

04.08.2023
11.08.2023

Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 8-9/23

Freie bzw. demnächst freiwerdende Stellen an Grund- und Mittelschulen

Alle Regierungsbezirke veröffentlichen freie und frei werdende Funktionsstellen im Amtlichen Schulanzeiger des jeweiligen Bezirks.

Diese Funktionsstellen sowie auch die wiederholte Ausschreibung von Funktionsstellen stehen grundsätzlich Bewerbern (m/w/d) im bayerischen Schuldienst offen.

Bitte informieren Sie sich deshalb in den im Internet veröffentlichten, allen zugänglichen Amtlichen Schulanzeigern und beachten Sie die dort gesetzten Fristen.

Die Amtlichen Schulanzeiger der einzelnen Regierungsbezirke finden Sie unter folgenden Internetadressen:

Oberfranken

https://www.regierung.oberfranken.bayern.de/service/amtliche_veroeffentlichungen/oberfraenkischer_schulanzeiger/index.html

Mittelfranken

https://www.regierung.mittelfranken.bayern.de/service/amtliche_veroeffentlichungen/schulanzeiger/index.html

Unterfranken

https://www.regierung.unterfranken.bayern.de/service/amtliche_bekanntmachungen/schulanzeiger/index.html

Oberpfalz

<https://www.regierung.oberpfalz.bayern.de/service/bekanntmachungen/schanz/index.html>

Oberbayern

https://www.regierung.oberbayern.bayern.de/service/amtliche_bekanntmachung/schulanzeiger/index.html

Niederbayern

<https://www.regierung.niederbayern.bayern.de/service/veroeffentlichungen/schulanzeiger/index.html>

Schwaben

<https://www.regierung.schwaben.bayern.de/service/veroeffentlichungen/schulanzeiger/index.html>

Rektor/Rektorin

Schule	Schüler/Klassen	SchA	Bes.Gr.	Bemerkungen
Grundschule Hofheim und Außenstelle Aidhausen (7735) Johannisstraße 32 97461 Hofheim Tel.: 09523/503480-0 Fax: 09523/503480-99 Email: sekretariat-gs@vs-hofheim.de	Schülerzahl: 376 Klassenzahl: 14	HAS	A14+AZ	<ul style="list-style-type: none">- Wiederholte Ausschreibung- Befähigung für das Lehramt an Volks- oder Grundschulen- mehrjährige und aktuelle Erfahrungen in der Grundschule- Fundierte EDV-Kenntnisse; Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm (ASV)

Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 8-9/23

<p>Auen-Grundschule Schweinfurt (7526) Friedhofstraße 35 97421 Schweinfurt Tel.:09721/51973 Fax: 09721/51970 Email: Auen-Grundschule@schweinfurt.de</p>	<p>Schülerzahl: 177 Klassenzahl: 8</p>	<p>SW-S</p>	<p>A13+AZ</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Wiederholte Ausschreibung - Befähigung für das Lehramt an Volks- oder Grundschulen - mehrjährige und aktuelle Erfahrungen in der Grundschule - Fundierte EDV-Kenntnisse; Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm (ASV) - Bereitschaft zur Arbeit mit jahrgangsgemischten Klassen - Schulprofil Flexible Grundschule
--	--	-------------	---------------	--

Konrektor/Konrektorin

<p>Ascapha-Grund- und Mittelschule Mainaschaff (7541 + 7618) Schillerstraße 1 63814 Mainaschaff Tel.: 06021/78170 Fax: 06021/781750 Email: mail@vs-mainaschaff.de</p>	<p>Schülerzahl: 478 Klassenzahl: 22</p>	<p>AB-L</p>	<p>A13+AZ</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Befähigung für das Lehramt an Volks- oder Grundschulen bzw. Volks- oder Haupt-/ Mittelschulen - mehrjährige und aktuelle Erfahrungen in der Grund- bzw. Haupt-/Mittelschule - Fundierte EDV-Kenntnisse; Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm (ASV)
<p>Grundschule Miltenberg (7815) Wolfram-von-Eschenbach-Straße 17 63897 Miltenberg Tel.: 09371/8809 Fax: 09371/99602 Email: verwaltung@grundschule-miltenberg.de</p>	<p>Schülerzahl: 289 Klassenzahl: 13</p>	<p>MIL</p>	<p>A13+AZ</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Befähigung für das Lehramt an Volks- oder Grundschulen - mehrjährige und aktuelle Erfahrungen in der Grundschule - Fundierte EDV-Kenntnisse; Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm (ASV)
<p>Frieden-Mittelschule Schweinfurt (7530) Ludwigstr. 5 97421 Schweinfurt Tel.: 09721/51883 Fax: 09721/51830 Email: Friedenschule@schweinfurt.de</p>	<p>Schülerzahl: 460 Klassenzahl: 23</p>	<p>SW-S</p>	<p>A13+AZ</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Wiederholte Ausschreibung - Befähigung für das Lehramt an Volks- oder Haupt-/ Mittelschulen - mehrjährige und aktuelle Erfahrungen in der Mittelschule - Fundierte EDV-Kenntnisse; Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm (ASV)

Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 8-9/23

Hugo-von-Trimberg-Grund- und Mittelschule (7688 + 7899) Pestalozzistr. 9 97464 Niederwerrn Tel.: 09721/40999 Fax: 09721/49706 Email: sekretariat@vs-niederwerrn.de	Schülerzahl: 385 Klassenzahl 18	SW-L	A13+AZ	<ul style="list-style-type: none">- Befähigung für das Lehramt an Volks- oder Grundschulen bzw. Volks- oder Haupt-/ Mittelschulen- mehrjährige und aktuelle Erfahrungen in der Grund- bzw. Haupt-/Mittelschule- Fundierte EDV-Kenntnisse; Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm (ASV)
---	------------------------------------	------	--------	--

Hinweise für die Bewerberinnen und Bewerber:

Soweit für die Funktionsstelle sowohl Bewerbungen von Versetzungsbewerberinnen bzw. -bewerbern (Personen, die das statusrechtliche Amt bereits inne haben) als auch von Beförderungsbewerberinnen bzw. -bewerbern vorliegen, wird die Regierung von Unterfranken über Versetzungsanträge vorab entscheiden, so dass es zu einem Abbruch des Auswahlverfahrens kommen kann.

Auf die Voraussetzungen der "Richtlinien für die Beförderung von Lehrkräften und Förderlehrkräften an Volksschulen, Förderschulen und Schulen für Kranke", Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 18.03.11, Az.: IV.5-5 P 7010.1-4.23 489, wird ausdrücklich verwiesen. Insbesondere die neben einer entsprechenden Verwendungseignung für die Übertragung einer Funktion als Schulleiter/-in und Schulleitungsstellvertreter/-in erforderlichen Bewertungsstufen in der letzten dienstlichen Beurteilung entnehmen Sie bitte diesen Beförderungsrichtlinien.

Sofern auf der Grundlage allein von dienstlichen Beurteilungen eine Auswahlentscheidung nicht möglich ist, können ergänzend strukturierte Interviews durch eine Auswahlkommission durchgeführt werden.

Die Regierung strebt eine Erhöhung des Frauenanteils in Leitungsfunktionen an. Es wird deshalb begrüßt, wenn sich Frauen bewerben. Auf das Antragsrecht zur Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten wird hingewiesen (Art. 18 Abs. 3 BayGIG).

Die Stellen sind für die Besetzung mit schwerbehinderten Menschen geeignet. Schwerbehinderte werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Richtet sich die Zuordnung des Amtes zu einer Besoldungsgruppe nach der Schülerzahl, kann der/die erfolgreiche Bewerber/-in zum maßgeblichen Beförderungszeitpunkt nur dann befördert werden, wenn diese Schülerzahl zum Zeitpunkt der Beförderung im nach den Beförderungsrichtlinien erforderlichen Umfang gesichert ist.

Die Beförderungen in die ausgeschriebenen Ämter können erst vorgenommen werden, wenn eine freie und besetzbare Planstelle vorhanden ist. Freiwerdende Planstellen dürfen vor Ablauf einer Wiederbesetzungssperre nicht für Beförderungen in Anspruch genommen werden. Funktionsinhaber, die in die Freistellungsphase der Altersteilzeit wechseln, besetzen bis zur Versetzung in den Ruhestand ihre Planstelle. Anschließend ist noch die Wiederbesetzungssperre zu berücksichtigen. Die Verlängerung der Planstellensperre, die sich durch die Altersteilzeit ergibt, wird aus Gründen der Gleichbehandlung auf alle Funktionsträger verteilt, unabhängig davon, ob die Funktion wegen Altersteilzeit oder aus sonstigen Gründen (z. B. gesetzlicher Ruhestand, Versetzung) neu zu besetzen war.

Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 8-9/23

Dadurch verlängert sich die Beförderungswartezeit für alle freigewordenen Funktionsstellen über die gesetzliche Wiederbesetzungssperre von 3 Monaten hinaus.

Eine Teilzeitbeschäftigung ist bei Schulleitern/Schulleiterinnen nur mit einer Ermäßigung der Unterrichtspflichtzeit bis zu 4 Stunden, bei Schulleiterstellvertretern/Schulleiterstellvertreterinnen nur bis zu 6 Wochenstunden möglich; während einer Elternzeit ist die Reduzierung auf 3/4 der vollen Unterrichtspflichtzeit möglich. Bei Lehrkräften, die sich in der Ausgleichsphase des verpflichtenden Arbeitszeitkontos befinden, verringert sich die mögliche Ermäßigung durch Teilzeit um 1 Stunde. Lehrkräfte mit einer umfangreicheren Ermäßigung der Unterrichtspflichtzeit können nur dann berücksichtigt werden, wenn sie eine Erklärung abgeben, dass sie im Falle einer erfolgreichen Bewerbung einen Antrag auf Beendigung der Teilzeitbeschäftigung oder einen entsprechend geänderten Antrag auf Teilzeitbeschäftigung stellen.

Die Regierung verweist auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 19.12.06 (KWMBI I Nr. 2/2007; Veröffentlichung im Amtl. Schulanzeiger 3/2007, nochmals 11/2008), die am 01.08.08 in Kraft getreten ist. Als Nachweis der pädagogischen Qualifikation von Schulleiterinnen und Schulleitern ist die Vorqualifikation (Modul A des Ausbildungscurriculums) vor der Beförderung zu absolvieren. Das Portfolio zum Modul A (Liste der besuchten führungsrelevanten Fortbildungen samt Teilnahmenachweisen) wird ab dem 01.08.09 eingefordert und ist, wenn bereits absolviert, den Bewerbungsunterlagen beizufügen.

Die Berücksichtigung der Bewerbung einer Lehrkraft um eine Funktion in der Schulleitung ist ausgeschlossen, wenn ein Angehöriger i.S. des Art. 20 Abs. 5 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (u. a. Ehegatten, Verlobte, Verwandte und Verschwägere gerader Linie, auch geschiedene Ehegatten) an der betreffenden Schule tätig ist, es sei denn, er erklärt sich ggf. mit der Wegversetzung von der Schule einverstanden. Falls ein Angehöriger in diesem Sinne an der Schule beschäftigt ist, für die eine Bewerbung abgegeben wird, ist dies in der Bewerbung unter Angabe des Angehörigkeitsverhältnisses schriftlich mitzuteilen.

Es wird erwartet, dass der Schulleiter/die Schulleiterin die Wohnung am Schulort oder in angemessener Umgebung nimmt.

Termine:

Vorlage der Gesuche	
beim Staatlichen Schulamt des Bewerbers/der Bewerberin:	02.08.2023
bei dem für die ausgeschriebene Stelle zuständigen Staatlichen Schulamt:	07.08.2023
bei der Regierung von Unterfranken:	10.08.2023

Umzugskostenvergütung nach Art. 4 Abs. 1 des Bayerischen Umzugskostengesetzes i. d. F. der Bek. vom 24.06.2005 (GVBI S. 192) kann nur gewährt werden, wenn die Gewährung der Umzugskostenvergütung vor Durchführung des Umzugs schriftlich zugesagt worden ist.

Veröffentlichungen und Bekanntmachungen

2230.1-K

Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen im Rahmen des Programms „gemeinsam.Brücken.bauen“ zum Abbau pandemiebedingter Lernrückstände an kommunalen Schulen sowie an privaten Ersatzschulen im Schuljahr 2023/2024 (gBb_23-24)

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 14. Juni 2023, Az. IV.10-BS4403.2/140/28

¹Zur Gewährleistung der Chancengleichheit und Bildungsgerechtigkeit für die bayerischen Schülerinnen und Schüler hat der Freistaat Bayern das Programm „gemeinsam.Brücken.bauen“ (gBb) aufgelegt. ²Aufgrund des fortbestehenden Unterstützungsbedarfs von Schülerinnen und Schülern beim Abbau pandemiebedingter Defizite wird das Programm „gemeinsam.Brücken.bauen“ im Schuljahr 2023/2024 fortgesetzt. ³Die Förderung von Maßnahmen im Rahmen des Programms „gemeinsam.Brücken.bauen“ an den kommunalen Schulen sowie den privaten Ersatzschulen im Zuständigkeitsbereich des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus erfolgt im Schuljahr 2023/2024 nach Maßgabe dieser Richtlinie und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen (insbesondere Art. 23 und 44 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO) und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften sowie Art. 48, 49 und 49a des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG)). ⁴Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1. Zweck der Förderung

Gefördert werden Maßnahmen zur Bewältigung pandemiebedingter Lernrückstände sowie zur Förderung von fachlichen und überfachlichen Kernkompetenzen der Schülerinnen und Schüler kommunaler Schulen sowie privater Ersatzschulen.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Zuwendungsfähig sind Maßnahmen zur Förderung von Schülerinnen und Schülern, die auf die Bewältigung pandemiebedingter Lernrückstände bzw. auf die Förderung von fachlichen und überfachlichen Kernkompetenzen (vgl. Anlage 1; abrufbar unter www.km.bayern.de/gBb_23-24) zielen, in Form von

- a) zusätzlichem Unterricht außerhalb des Pflicht- und Wahlpflichtunterrichts gemäß der für die Schule geltenden Stundentafel, auch in Form eines Blockunterrichts, an Unterrichtstagen („Brückenkurse“) und/oder
- b) Kursen während der Ferien als sonstige schulische Veranstaltung im Sinne des Art. 30 BayEUG (Ferienkurse), und/oder
- c) Gruppenteilungen im Regelunterricht und/oder
- d) einer erweiterten Binnendifferenzierung durch eine zusätzliche Kraft in der Lerngruppe, die die Lehrkraft unterstützt oder deren Unterricht auf Grundlage ihrer besonderen fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen ergänzt.

2.2 Zuwendungsfähig ist die Einrichtung eines Tutorenprogramms, bei dem leistungsstarke Schülerinnen und Schüler Leistungsschwächere individuell oder in Kleingruppen beim Aufholen von Lernrückständen unterstützen.

- 2.3 Nicht zuwendungsfähig nach dieser Richtlinie sind Sachkosten, ebenso wie Angebote mit schwerpunktmäßig freizeitpädagogischer Ausrichtung.

3. Zuwendungsempfänger

- 3.1 Zuwendungsempfänger im Rahmen von gBb_23-24 sind vorrangig kommunale Schulträger sowie Träger staatlich genehmigter und anerkannter Ersatzschulen in Bayern (Schulträger), die bereits Zuwendungen im Rahmen der Förderrichtlinien der Jahre 2021/2022 (gBb-R) und bzw. oder 2022/2023 (gBb_22-23) erhalten haben, um eine Fortsetzung der Maßnahmen im Rahmen von „gemeinsam.Brücken.bauen“ im Schuljahr 2023/2024 zu ermöglichen.
- 3.2 Zuwendungsempfänger können nachrangig kommunale Schulträger sowie Träger staatlich genehmigter und anerkannter Ersatzschulen in Bayern (Schulträger) sein, die im Rahmen der Förderrichtlinien der 2021/2022 (gBb-R) und bzw. oder 2022/2023 (gBb_22-23) keine Zuwendung beantragt haben.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Anforderungen an die Maßnahmen nach Nr. 2.1

- 4.1.1 Förderfähig sind die nachfolgenden Maßnahmen, die

- im Stundenplan der Lehrkraft mit „gBb“ gekennzeichnet sein müssen und
- im Bereich der Unterrichtsfächer bzw. der Kernkompetenzen nach Maßgabe der für die jeweilige Schulart einschlägigen Anlage 1 (abrufbar unter www.km.bayern.de/gBb_23-24) zu dieser Richtlinie anfallen:

a) Brückenkurse

Zusätzlicher Unterricht außerhalb des Pflicht- und Wahlpflichtunterrichts gemäß der für die Schule geltenden Stundentafel, auch in Form eines Blockunterrichts, an Unterrichtstagen („Brückenkurse“), an dem die Schülerinnen und Schüler auf freiwilliger Basis, nach erfolgter Anmeldung jedoch verbindlich teilnehmen.

b) Ferienkurse

Kurse während der Ferien als sonstige schulische Veranstaltung im Sinne des Art. 30 BayEUG (Ferienkurse), an denen die Schülerinnen und Schüler auf freiwilliger Basis, nach erfolgter Anmeldung jedoch verbindlich teilnehmen.

c) Gruppenteilungen

Gruppenteilungen im Regelunterricht.

d) Erweiterte Binnendifferenzierung

¹Erweiterte Binnendifferenzierung im Regelunterricht durch eine zusätzliche Kraft in einer Lerngruppe, die die Lehrkraft unterstützt oder deren Unterricht auf Grundlage ihrer besonderen fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen ergänzt. ²Der Unterricht wird in diesen Fällen aber immer von den Lehrkräften gehalten und pädagogisch verantwortet.

4.1.2 Organisation

¹Die Fördermaßnahmen sind als schulische Maßnahmen zu organisieren und durchzuführen. ²Die Organisation und die inhaltliche und zeitliche Ausgestaltung der unter Nr. 2.1 und Nr. 4.1.1 beschriebenen Maßnahmen, der Abschluss von Beschäftigungsverhältnissen mit Einzelkräften, Vereinbarungen mit Honorarkräften sowie der etwaige Abschluss von Kooperationsverträgen (vgl. Nr. 4.1.3) liegt in der Verantwortung des Schulträgers.

4.1.3 Einbindung von Kooperationspartnern

¹Die Fördermaßnahmen können auch in Zusammenarbeit mit einem kommunalen oder freien gemeinnützigen Träger als Kooperationspartner der Schule durchgeführt werden. ²Die unter Nr. 4.1.1 aufgestellten Anforderungen gelten auch bei einer Leistungserbringung durch Kooperationspartner.

³Kommunale Kooperationspartner können Gemeinden, Gemeindeverbände, Verwaltungsgemeinschaften, kommunale Zweckverbände (Schulverbände) und Landkreise sein, soweit ihre Tätigkeit im Rahmen der Fördermaßnahme nicht auf Gewinnerzielung gerichtet ist.

⁴Freie gemeinnützige Träger sind sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts und solche des privaten Rechts (z. B. eingetragener Verein, Stiftung, gemeinnützige GmbH) oder sonstige rechtsfähige Organisationen (z. B. aus den Bereichen Jugendarbeit, Sport, Kultur und Ehrenamt), deren Tätigkeit nicht auf Gewinnerzielung gerichtet ist.

4.1.4 Anforderungen an das eingesetzte Personal

¹Der Schulträger bzw. Kooperationspartner hat dafür Sorge zu tragen, dass das in den Fördermaßnahmen eingesetzte Personal die Gewähr für einen angemessenen Umgang mit den Schülerinnen und Schülern bietet und über die persönliche Eignung und Zuverlässigkeit sowie die für das jeweilige Bildungsangebot erforderliche pädagogische und fachliche Kompetenz verfügt. ²Art. 94 Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit Art. 60a Abs. 2 und 3 BayEUG sind zu beachten, das eingesetzte Personal darf insbesondere nicht rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 201a Abs. 3, §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder § 236 StGB verurteilt worden sein. ³Das Personal darf nur dann eingesetzt werden, wenn es vor Tätigkeitsantritt gemäß Art. 94 Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit Art. 60a Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 Satz 1 BayEUG ein höchstens drei Monate altes erweitertes Führungszeugnis gemäß § 30a Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) im Original oder in beglaubigter Kopie gegenüber der zuständigen Schulaufsichtsbehörde vorgelegt hat. ⁴Darüber hinaus muss das eingesetzte Personal die Gewähr dafür bieten, jederzeit für die freiheitlich-demokratische Grundordnung einzutreten. ⁵Die Bestimmungen des seit dem 1. März 2020 geltenden Masernschutzgesetzes sind zu beachten. ⁶Im Übrigen entscheiden Schulleitung und Schulträger bzw. Kooperationspartner über die Anforderungen an die Qualifikation des eingesetzten Personals, und stellen sicher, dass dieses über die fachliche und pädagogische Kompetenz verfügt. ⁷Die sichere Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift ist bei dem eingesetzten Personal vorauszusetzen, sofern nicht ein besonderes sprachliches Schulkonzept (z. B. bilinguale Schule) eine Abweichung rechtfertigt.

4.2 Anforderungen an die Maßnahmen nach Nr. 2.2 (Tutorenprogramm)

4.2.1 Organisation

Der Schulträger entscheidet, ob die Schulen in seiner Trägerschaft die Maßnahme nach Nr. 2.2 einrichten können.

4.2.2 Aufgabe der Tutorinnen und Tutoren

¹Schülerinnen bzw. Schüler, die eine Schule in der Trägerschaft des Zuwendungsempfängers besuchen, unterstützen als Tutorinnen bzw. Tutoren im Rahmen einer ehrenamtlichen Tätigkeit außerhalb der Unterrichtszeiten andere Schülerinnen und Schüler individuell oder in Kleingruppen beim Aufholen von Lernrückständen. ²Die Tutorinnen und Tutoren dürfen jedoch nicht bei der Erteilung des Unterrichts oder zur Beaufsichtigung in Vertretungsstunden eingesetzt werden. ³In einzelnen Fällen und je nach Schulkonzept ist auch denkbar, dass Tutorinnen und Tutoren Förderung auf digitalem Weg betreiben. ⁴Die Tutorinnen und Tutoren werden durch betreuende Lehrkräfte angeleitet und erhalten bei fachlichen bzw. pädagogischen Fragen von diesen Rückmeldungen.

4.2.3 Höhe der Aufwandsentschädigung

¹Für ihre ehrenamtliche Tätigkeit kann den Tutorinnen und Tutoren eine pauschale Aufwandsentschädigung gewährt werden. ²Die monatliche Pauschale beträgt bei einer ehrenamtlichen Tätigkeit einer Tutorin bzw. eines Tutors im Umfang von mindestens sechs Stunden je Monat maximal 70 Euro und ist unabhängig von den tatsächlichen Aufwendungen zu gewähren. ³Der tatsächliche Einsatz der Tutorinnen und Tutoren kann an die schulischen Rahmenbedingungen angepasst und innerhalb des Schuljahres auch unregelmäßig verteilt werden. ⁴An jeden Tutor bzw. jede Tutorin können im Schuljahr 2023/2024 entsprechend maximal 770 Euro ausbezahlt werden. ⁵Soweit der Umfang der ehrenamtlichen Tätigkeit einer Tutorin bzw. eines Tutors weniger als sechs Stunden je Monat beträgt, ist die monatliche Pauschale entsprechend niedriger festzulegen.

4.3 Berichtswesen

Die Schulen nehmen an den Monitoring- und Berichtsabfragen teil, die das Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Rahmen von „gemeinsam.Brücken.bauen“ durchführt.

5. Art und Umfang der Förderung, zuwendungsfähige Ausgaben

5.1 Art und Umfang der Förderung

¹Die Zuwendung erfolgt als nicht zurückzahlbarer einmaliger Zuschuss bzw. Zuweisung (Projektförderung) in Form einer Festbetragsfinanzierung. ²Zuwendungsempfänger nach Nr. 3.1 erhalten eine Förderung in der für sie in Anlage 2 (abrufbar unter www.km.bayern.de/gBb_23-24) zu dieser Förderrichtlinie angegebenen Höhe. ³Die Förderbeträge für Zuwendungsempfänger nach Nr. 3.2 werden vom Staatsministerium noch gesondert ermittelt und dem Landesamt für Schule mitgeteilt. ⁴Werden die zur Verfügung stehenden Mittel nicht in vollem Umfang abgerufen, kann die Förderung nach Satz 2 bzw. Satz 3 im Rahmen einer integrierten Nachbewilligungsrunde erhöht werden (siehe Nr. 8.3). ⁵Die Förderhöhe nach den Sätzen 2 bis 4 darf die Höhe der zuwendungsfähigen Ausgaben nicht überschreiten.

5.2 Zuwendungsfähige Ausgaben

5.2.1 Personalausgaben

Zuwendungsfähig sind die Personalausgaben für unterrichtliche Tätigkeiten von Lehrkräften, weiterem pädagogischen Personal im Sinne von Art. 60 Abs. 1 bzw. 2 BayEUG und sonstigem schulischen Personal im Sinne von Art. 60a Abs. 1 Satz 1 BayEUG, die für die Durchführung der unter Nr. 2.1 und Nr. 4.1 beschriebenen Maßnahmen anfallen.

5.2.2 Ausgaben für Kooperationspartner

Zuwendungsfähig sind zudem die Ausgaben, die an einen Kooperationspartner für die Durchführung der unter Nr. 4.1 beschriebenen Fördermaßnahmen gezahlt werden.

5.2.3 Aufwandsentschädigungen

Zuwendungsfähig sind Aufwandsentschädigungen für die ehrenamtliche Tätigkeit von Schülerinnen und Schülern im Rahmen des unter Nr. 2.2 und Nr. 4.2 beschriebenen Tutorenprogramms.

5.3 Besserstellungsverbot

¹Der Zuwendungsempfänger darf seine Beschäftigten finanziell nicht besserstellen als vergleichbare Beschäftigte im öffentlichen Dienst. ²Eine Zuwendung wird nur bis zur anteiligen Höhe der vom für Finanzen zuständigen Staatsministerium ermittelten Personalausgabenhöchstsätze gewährt.

5.4 Verbot der Mehrfachförderung

¹Ausgaben, die nach dieser Richtlinie gefördert werden, können nicht als notwendige Ausgaben im Rahmen der Leistungen nach dem Bayerischen Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) und vergleichbaren Leistungen geltend gemacht werden. ²Zudem entfällt eine Förderung nach dieser Richtlinie, wenn für die entstehenden zuwendungsfähigen Ausgaben anderweitige Mittel des Freistaates Bayern oder des Bundes in Anspruch genommen werden. ³Budgetierte und (teil-)pauschalierte Leistungen für den Personalaufwand nach Maßgabe des BaySchFG stehen einer Förderung einer einzelnen Maßnahme nach dieser Richtlinie nicht entgegen.

6. Bewilligungsbehörden

Bewilligungsbehörde ist das Landesamt für Schule.

7. Bewilligungszeitraum, vorzeitiger Vorhabenbeginn

¹Gefördert werden Ausgaben für Fördermaßnahmen, die im Zeitraum vom 1. August 2023 bis einschließlich 26. Juli 2024 durchgeführt werden. ²Abweichend von VV Nr. 1.3 zu Art 44 BayHO ist ein vorzeitiger Vorhabenbeginn ab dem 1. Mai 2023 zugelassen. ³Der Bewilligungszeitraum beginnt frühestens ab 1. August 2023 und endet spätestens am 26. Juli 2024.

8. Verfahren

8.1 Beantragung

¹Das zu verwendende Antragsformular wird in elektronischer Form bereitgestellt und kann auf der Website des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus (www.km.bayern.de/gBb_23-24) heruntergeladen werden. ²Der Antrag ist für die unter Nr. 3.1 und Nr. 3.2 genannten Zuwendungsempfänger mit dem elektronisch bereitgestellten Antragsformular bis zum 13. Oktober 2023 beim Landesamt für Schule einzureichen (Ausschlussfrist). ³Je Schulträger ist nur ein Antrag für alle Schulen zu stellen.

8.2 Bewilligungsverfahren

¹Anträge von Schulträgern nach Nr. 3.1 werden vorrangig bewilligt. ²Eine Prüfung und etwaige Bewilligung von Anträgen von Schulträgern nach Nr. 3.2 erfolgt erst nach Ablauf der Antragsfrist für die in Nr. 3.1 genannten Zuwendungsempfänger und ist von den nach Ende der Antragsfrist noch ungebundenen Mitteln abhängig. ³Eine etwaige Bewilligung von Anträgen von Schulträgern nach Nr. 3.2 erfolgt daher nicht vor dem 16. Oktober 2023.

⁴Bei einem Antrag von Schulträgern nach Nr. 3.2 ist eine vorherige Absprache mit dem Landesamt für Schule erforderlich.

8.3 Integrierte Nachbewilligungsrunde

¹Für den Fall, dass die zur Verfügung stehenden Mittel nicht in vollem Umfang abgerufen werden und auch nicht für Zuwendungsempfänger gemäß Nr. 3.2 erforderlich sind, wird die Restsumme für eine integrierte Nachbewilligungsrunde zusammengefasst. ²Um an der integrierten Nachbewilligungsrunde teilnehmen zu können, geben Antragssteller bereits im Antrag nach Nr. 8.1 den Gesamtbedarf an und erklären damit ihre Teilnahme an einer möglichen Nachbewilligungsrunde.

³Im Rahmen der Nachbewilligungsrunde besteht kein Rechtsanspruch auf Erhöhung des Festbetrags. ⁴Die integrierte Nachbewilligung erfolgt zentral unter Berücksichtigung aller fristgerecht eingereichten Anträge durch Neufestsetzung der Leistungshöhe. ⁵Im Rahmen nicht ausgeschöpfter Beträge wird dafür eine landesweit einheitliche Nachbewilligungsquote als Anteil zwischen 0 v. H. und 100 v. H. an dem jeweiligen Höchstbetrag festgelegt. ⁶Ungebundene, für den Leistungszweck verfügbare Mittel, werden vollständig an die Zuwendungsempfänger verteilt.

8.4 Auszahlung

¹Die Auszahlung erfolgt in Abschlagszahlungen bis zur Höhe von 80 Prozent der Fördersumme bis zum Ende der Förderperiode. ²Die Höhe der Abschlagszahlung richtet sich nach der Restlaufzeit der Förderung und gewährleistet eine gleichmäßige Verteilung der Fördermittel über die Förderperiode. ³Die Abschlagszahlungen erfolgen im Abstand von zwei Monaten frühestens ab November 2023. ⁴Mit der ersten Abschlagszahlung werden die förderfähigen Ausgaben, die im Rahmen eines vorzeitigen Vorhabenbeginns angefallen sind, berücksichtigt. ⁵Die Nr. 1.3 ANBest-K bzw. Nr. 1.4 ANBest-P findet keine Anwendung. ⁶Nach Prüfung der Verwendungsbestätigung erfolgt die Zahlung der Schlussrate.

9. Verwendungsbestätigung

¹Die Zuwendungsempfänger haben eine Verwendungsbestätigung (ohne Vorlage von Belegen) nach dem vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus bereitgestellten Muster (abrufbar unter www.km.bayern.de/gBb_23-24) bei dem Landesamt für Schule vorzulegen. ²Abweichend von Nr. 6.1 ANBest-K bzw. ANBest-P ist die Verwendung der Zuwendung für alle Zuwendungsempfänger einheitlich innerhalb von drei Monaten nach Erfüllung des Zweckzwecks, spätestens jedoch drei Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraums nachzuweisen. ³Der Einsatz der Lehrkräfte, sonstiger Kräfte bzw. von Kooperationspartnern im Rahmen der unter Nr. 2.1 und Nr. 4.1 beschriebenen Maßnahmen sowie die an die ehrenamtlich tätigen Tutorinnen und Tutoren ausgezahlten Aufwandsentschädigungen sind von der Schule mit der Dokumentations-tabelle gemäß Anlage 3 (abrufbar unter www.km.bayern.de/gBb_23-24) zu dokumentieren.

10. Prüfungsrecht

¹Der Bayerische Oberste Rechnungshof ist berechtigt, bei den Empfängern Prüfungen gemäß Art. 91 BayHO durchzuführen. ²Dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus sowie der Bewilligungsstelle sind von den Empfängern auf Verlangen erforderliche Auskünfte zu erteilen, Einsicht in Bücher und Unterlagen sowie Prüfungen zu gestatten.

11. Wegfall der Zuwendungsvoraussetzungen/Erstattungspflicht

¹Die Bewilligung kann bei Fehlen oder nachträglichem Wegfall der Zuwendungsvoraussetzungen ganz oder teilweise widerrufen werden. ²Der Bescheid ist zurückzunehmen und ausgezahlte Beträge sind zur Erstattung anzufordern, wenn sie auf falschen oder unvollständigen Angaben bei der Antragsstellung beruhen.

12. Datenschutz

¹Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten sind die datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die Verordnung (EU) 2016/679 (EU-Datenschutzgrundverordnung – DSGVO) einzuhalten. ²Die Bewilligungsbehörde ist Verantwortliche im Sinne von Art. 4 Nr. 7 DSGVO. ³Die Verpflichtungen aus der DSGVO (insbesondere die Betroffenenrechte und die Informationspflichten gemäß Art. 13 f. DSGVO) werden durch die Bewilligungsbehörde erfüllt.

13. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 31. Mai 2023 in Kraft; sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2024 außer Kraft.

Stefan G r a f
Ministerialdirektor

(BayMBI. 2023 Nr. 319)

10. Bayerische Theatertage der Grund-, Mittel- und Förderschulen in Würzburg vom 16.07. – 19.07.2024

Motto: Echt jetzt? – Jetzt echt!

Im Auftrag des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus veranstaltet die Regierung von Unterfranken in enger Zusammenarbeit mit dem Pädagogischen Arbeitskreis Schultheater e. V. (PAKS) vom 16. bis 19. Juli 2024 unter der Schirmherrschaft des Regierungspräsidenten, Herrn Dr. Eugen Ehmann, die 10. Bayerischen Schultheatertage der Grund-, Mittel- und Förderschulen. Das Motto der Theatertage lautet „Echt jetzt? - Jetzt echt!“.

Ziel der Bayerischen Theatertage ist es, an Schultheater praktizierenden oder an diesem interessierten Gruppen und Klassen aus ganz Bayern ein Forum zu geben. Im Laufe der Veranstaltung wird den Teilnehmer*innen ermöglicht, eigene Produktionen vorzustellen, Erfahrungen auszutauschen und an Workshops teilzunehmen. Dies findet auf verschiedenen Bühnen von großen und kleinen Theatern in der Stadt Würzburg statt. Außerdem wird einer Schüler*innengruppe, die kein eigenes Stück mitbringt, ermöglicht, im Laufe der Woche mit Unterstützung von einer erfahrenen Theaterlehrkraft eine Performance zu erarbeiten. Für die Dauer der Theatertage übernachten die anreisenden Gruppen auf eigene Kosten in der Jugendherberge Würzburg, wo sie auch verpflegt werden. Die gemeinsame Unterkunft in einem Haus stellt dabei eine weitere Möglichkeit der Begegnung dar. Außerdem verstehen sich die Bayerischen Schultheatertage als Fortbildungsveranstaltung für Lehrkräfte.

Details und weitere Anregungen zur Bewerbung sowie das Anmeldeformular finden interessierte Spielgruppen auf der Webseite von PAKS e. V. unter <https://www.paks-bayern.de/echtjetzt-jetzt-echt24.html>

Echt jetzt? – Jetzt echt!

Was zunächst wie eine staunende oder auch ungläubige Frage klingt, erweist sich auf den zweiten Blick als erleichternde Zusage und Ermutigung.

Beides kann sich auf die Stellung des Theaterspielens in der Schule beziehen, das auf den ersten Blick oft auf ein Beiwerk zu schulischen Veranstaltungen reduziert wird und häufig erst bei genauerer Betrachtung in seinem Wert für die Entwicklung und die persönliche Bildung jedes einzelnen sowie für den Aufbau der Gemeinschaft erkannt wird.

Beides kann sich auf die Ausrichtung und den Wert der Bayerischen Theatertage beziehen, auf die Freude, dass diese wieder in direkter Begegnung stattfinden können und damit den Wert des Theaters in der Schule bewusst machen.

Beides kann sich auch auf die Erfahrungen beziehen, die allen Teilnehmenden bei diesen Theatertagen ermöglicht werden sollen, sich im gegenseitigen Zeigen der erarbeiteten Produktionen, der gemeinsamen Teilnahme an Workshops und im Umgang miteinander überraschen und zum Staunen bringen zu lassen, sich in Frage zu stellen und sich Neues zuzutrauen.

Was bieten wir?

- Unterstützung im Vorfeld der Theaterarbeit/Videoproduktion (auf Wunsch möglicher Besuch an der Schule durch Coaches)
- Spielleiterbesprechung voraussichtlich am 25.04.2024 in Würzburg
- Besuch der Aufführungen aller Teilnehmer des Festivals
- auf Wunsch Hilfestellung bei Unterkunftssuche
- gemeinsames Theatererlebnis aller teilnehmenden Grund-, Mittel- und Förderschulen
- moderierte Bühnenrandgespräche
- Workshopangebote für Lehrkräfte und Seminare

Bewerbt euch für Würzburg und seid eine von vielen Theatergruppen, die ihr Stück vorstellen oder im Laufe der Tage in Workshops Szenen erarbeiten, mit denen ihr die Abschlussfeier gestaltet.

Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 8-9/23

Eure Bühnenproduktion muss nicht unbedingt aufwändig sein, oftmals wirkt die Konzentration auf das Wesentliche besonders stark. Der Zeitrahmen eures Stücks darf zwischen 20 und 50 Minuten liegen.

Noch Fragen? Ansprechpartner/in: Annette Patzek annetepatzekso@gmail.com sowie Peter Reiß peterreiss@arcor.de.

Echt jetzt? Dann macht mit!

Bewerbungsschluss ist der 31.01.2024

Abschlussprüfung 2024 zur „Staatlich geprüften Betriebswirtin für Ernährungs- und Versorgungsmanagement“ und zum „Staatlich geprüften Betriebswirt für Ernährungs- und Versorgungsmanagement“ an Fachakademien für Ernährungs- und Versorgungsmanagement

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 23. Juni 2023, Az. VI.3-BS9500.2-8/1/34

1. Rechtsgrundlagen

Die Durchführung der Prüfung richtet sich nach dem Bayerischen Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) sowie nach der Schulordnung für die Fachakademien (FakO).

2. Abschlussprüfung

2.1 Gegenstand des ersten, zentral gestellten Prüfungsabschnitts sind gemäß § 79 Abs. 1 i. V. m. Anlage 11 FakO schriftliche Prüfungsaufgaben in den Fächern

- Betriebswirtschaft und Rechnungswesen,
- Personalführung mit Berufs- und Arbeitspädagogik.

Zudem sind gemäß § 79 Abs. 2 Sätze 1 und 2 FakO zwei schriftliche Prüfungsaufgaben in zwei Wahlpflichtfächern, die durch den Prüfungsausschuss gestellt werden, Bestandteil des ersten Prüfungsabschnitts.

2.2 Andere Bewerberinnen und Bewerber (Bewerberinnen und Bewerber, die keiner Fachakademie für Ernährungs- und Versorgungsmanagement angehören oder an der von ihnen besuchten Fachakademie die Abschlussprüfung nicht ablegen können) können nach § 86 FakO am ersten Prüfungsabschnitt der staatlichen Abschlussprüfung an einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Fachakademie teilnehmen, wenn sie die Zulassungsvoraussetzungen nach § 87 FakO erfüllen.

Andere Bewerberinnen und Bewerber haben im ersten Prüfungsabschnitt dieselben schriftlichen Prüfungsleistungen zu erbringen wie die Studierenden an öffentlichen oder staatlich anerkannten Fachakademien. Darüber hinaus haben sie in allen anderen Pflichtfächern schriftliche Aufgaben mit einer Bearbeitungszeit von je 90 Minuten und im Fach Ernährung und Verpflegung eine praktische Aufgabe mit einer Bearbeitungszeit von 300 Minuten zu bearbeiten. Die Bewerber wählen zudem an der prüfenden Schule nach Maßgabe des § 86 Abs. 3 Satz 3 FakO zwei Wahlpflichtfächer aus den zur Prüfung angebotenen Wahlpflichtfächern aus, in denen jeweils eine schriftliche Prüfung im Umfang von 90 Minuten abzulegen ist. Auf schriftlichen Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers finden in höchstens vier schriftlich geprüften Fächern zusätzliche mündliche Prüfungen gemäß § 86 Abs. 4 FakO statt.

Die Zulassung zur staatlichen Abschlussprüfung als andere Bewerberin oder anderer Bewerber ist bis spätestens 1. März 2024 bei der Fachakademie zu beantragen. Dem Antrag sind die in § 87 Abs. 2 FakO genannten Unterlagen und Nachweise beizufügen. Über den Antrag wird schriftlich entschieden.

2.3 Der schriftliche Teil des ersten Prüfungsabschnittes der staatlichen Abschlussprüfung an Fachakademien für Ernährungs- und Versorgungsmanagement findet nach folgendem Prüfungsplan statt:

Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 8-9/23

Prüfungstag	Prüfungsfach	Bearbeitungszeit
Dienstag, den 18. Juni 2024	Betriebswirtschaft und Rechnungswesen	180 Minuten
Donnerstag, den 20. Juni 2024	Personalführung mit Berufs- und Arbeitspädagogik	180 Minuten

Die Prüfungen beginnen jeweils um 9.00 Uhr.

Die Termine für die von den anderen Bewerberinnen und Bewerbern nach Nr. 2.2 schriftlich zu bearbeitenden weiteren Prüfungsfächer werden diesen im Zulassungsschreiben zur Prüfung mitgeteilt.

- 2.4 Der mündliche Teil der Prüfung richtet sich nach § 80 bzw. § 86 Abs. 4 FakO.
- 2.5 Der praktische Teil der staatlichen Abschlussprüfung (zweiter Prüfungsabschnitt) richtet sich nach § 82 FakO.

Stefan G r a f
Ministerialdirektor

(BayMBI. 2023 Nr. 331)

Hinweise auf Bekanntmachungen

Hinweis auf die Berufsfachschulordnung Ernährung und Versorgung, Kinderpflege, Sozialpflege, Hotel- und Tourismusmanagement, Informatik und Fremdsprachenberufe (Berufsfachschulordnung – BFSO)

Auf Grund des Art. 13 Satz 3, des Art. 25 Abs. 3 Satz 1, des Art. 44 Abs. 2 Satz 1, des Art. 45 Abs. 2 Satz 1 und 4, des Art. 49 Abs. 1 Satz 2 und 3, des Art. 52 Abs. 4 und 5 Satz 5, des Art. 53 Abs. 4 Satz 2 und Abs. 6 Satz 1, des Art. 89 Abs. 1 Satz 1 und 3 Nr. 1 bis 9 und 12 sowie Abs. 3 Nr. 2, des Art. 93 und des Art. 123 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 24. März 2023 (GVBl. S. 102) geändert worden ist, wurde die [Berufsfachschulordnung Ernährung und Versorgung, Kinderpflege, Sozialpflege, Hotel- und Tourismusmanagement, Informatik und Fremdsprachenberufe \(Berufsfachschulordnung – BFSO\)](#) vom 25. Mai 2023 (GVBl. S. 257) verordnet.

(BayMBI. 2023 Nr. 343)

Nichtamtlicher Teil

Der Hinweis auf wiederholte Ausschreibungen von Funktionsstellen für freie bzw. demnächst freiwerdende Stellen an Volksschulen und Förderschulen in anderen Regierungsbezirken, der bei den Stellenausschreibungen im Amtlichen Teil dieses Schulanzeigers abgedruckt ist, gilt entsprechend auch für Ausschreibungen von Stellen an nichtstaatlichen Schulen. Bitte informieren Sie sich deshalb in den im Internet veröffentlichten, allen zugänglichen Amtlichen Schulanzeigern und beachten Sie die dort gesetzten Fristen.

Bewerbung auf einen von der AOK Bayern geförderten Platz im Bildungsprogramm Gemüse Ackerdemie

Auch im kommenden Jahr haben Schulen wieder die Möglichkeit, sich auf einen von der AOK Bayern geförderten Platz im Bildungsprogramm GemüseAckerdemie zu bewerben.

Bei der GemüseAckerdemie bauen Kinder gemeinsam mit ihren Lehrer*innen eigenes Gemüse an. Dabei werden sie zu Nachhaltigkeitsprofis und Ernährungsexpert*innen. Seit 2017 fördert die AOK Bayern die erfolgreiche Umsetzung der GemüseAckerdemie an bayerischen Schulen. Inzwischen bewirtschaften dank dieser Förderung **ganze 158 Schulen** einen eigenen Acker.

Schulen, die 2024 bei uns einsteigen und eigenes Gemüse anbauen möchten, können sich schon jetzt bewerben – in Bayern sind noch AOK-Förderplätze zu vergeben. **Schreibt uns einfach bis zum 30.9. einen kurzen Absatz dazu, warum genau eure Schule einen Gemüsegarten braucht:**
<https://www.acker.co/gemueseackerdemie/JetztAnmelden>

Weitere Informationen unter <https://www.acker.co/gemueseackerdemie> und persönliche Beratung unter team-sued@acker.co.

Medienhinweise

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die nachstehenden Besprechungen und Hinweise keine Genehmigung der betreffenden Bücher zum Unterrichtsgebrauch durch die Schulen darstellen.

Schulbücher, die vom Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus lernmittelfrei zugelassen sind, werden in der Regel nicht besprochen.

Friedrich Verlag GmbH, Hannover

„Grundschulmagazin“ (Nr. 4/2023)

Inspirierende Impulse für den Unterricht

Was will Diagnose, was braucht Förderung? (Schulz) – „Fünf Finger und zwei Finger sind Sieben! Oder doch vier und drei?!“ (Berchtenbreiter) – Zahl- und Stellenwertverständnis entwickeln (Loibl/Mayer) – Sprachlicht an! (Balk) – Die Eins ist grün, die Zwei ist rot? (Reuter/Grummel/Gatzke) – Mathematik mit *matholino* (Schroffenegger) – Digital? Genial! (Zera/Jäckle) – Schreibanlässe für Schreibanfänger:innen (Grun) – Kinderschutz – Handreichung für Lehrkräfte (Alle) – Digitale Elternabende (Hertwig) – Informationen und Bücher

Wolters Kluwer Deutschland, Kronach

„Schulverwaltung“ (Nr. 7-8/2023)

Fachzeitschrift für Schulentwicklung und Schulmanagement

Positive Schulentwicklung (Blum/Martens/Wenzl) – Steuerung der systemischen, einzelschulischen und unterrichtlichen Qualitätsentwicklung (Diedrich/Köker) – Wirkstatt Nachhaltigkeit – Teil 2 (Seitz) - »Klimaschule Gold« (Geller/Göppel) – Selbstverletzendes Verhalten von Jugendlichen (Bründel) – Extremismus hat viele Gesichter (Spenlen) – Schulen behaupten sich in VUCA-Zeiten (Spenlen) – Verwaltungsrecht und Schule – Rechtsschutz (Groene) – Schule und Rechtsprechung (Ulrich) – Informationen und Bücher

Lehrpläne

Lehren und Lernen in der bayerischen Grundschule

Kommentare und Unterrichtshilfen zum LehrplanPLUS Grundschule

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach, www.wolterskluwer.de, Neueste Ausgabe: 37. Lieferung, Stand: 15. Juli 2023, Art.-Nr. 06141037, 137,92 €

Herausgegeben von

Dr. Gisela Stückl & Maria Wilhelm beide in der Abteilung Grund-, Mittel- und Förderschulen im Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Die neue Lieferung des Lehrplankommentars bietet eine thematische Vielfalt, aus der Sie sicherlich Ihre Favoritenthemen rasch herausfinden:

Die ständige Wissenschaftliche Kommission der Kultusministerkonferenz fordert in ihrem Gutachten zur Digitalisierung im Bildungssystem, dass der Aufbau informatorischer Kompetenz systematisch bereits in der Grundschule beginnen sollte. Wie das erfolgen kann, konkretisiert Katharina Geldreich im Projekt „Algokids – Algorithmen für Kinder“ der Technischen Universität München (TUM), das derzeit nach erfolgreicher Erprobungsphase für ein flächentaugliches Fortbildungskonzept aufbereitet wird.

Die Lieferung wird erweitert durch Beiträge zum Dialekt zum Dialekt als gleichwertige sprachliche Varietät (Christina Neugebauer und Nina Ruisinger), zum Classroom Management und schulische Förderung traumatisierter junger Menschen (Tatiana Neugebauer), zum Thema „Beziehung“ als entwicklungspsychologisch relevante Konstante in Kindertageseinrichtungen und Grundschulen (Daniela Mayer, Julia Berkic und Fabienne Becker-Stoll) und zum immer wieder neu herausfordernden Thema „Kommunikation und Zuhören“, das täglich als Grundlage gemeinsamen Arbeitens gelingen muss (Beitrag ISB).

Wir wünschen Ihnen eine ertragreiche Lektüre und eine gewinnbringende Umsetzung Ihrer Favoritenthematen in Ihrem Unterricht!

Lehren und Lernen in der bayerischen Mittelschule 5/6

Kommentare und Unterrichtshilfen zum LehrplanPLUS Mittelschule Jahrgangsstufen 5 und 6

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach, www.wolterskluwer.de, Neueste Ausgabe: 18. Lieferung, Stand: 15. Juli 2023, Art.-Nr. 07149018, 158,17 €

Herausgegeben von

Prof. Dr. Stefan Seitz, Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt,
Roland Dörfler, Rektor i. R.

Der erste Beitrag „Sinnhaftigkeit, Formen und Möglichkeiten der kollegiumsinternen Kooperation“ von Prof. Dr. Stefan Seitz (13.13) ist ein Plädoyer für die Zusammenarbeit im Schulalltag. Die Fülle der beruflichen Aufgabenfelder von Lehrkräften macht es mittlerweile auch im Kontext des Lehrer*innenberufes unumgänglich, mit Kolleg*innen zu kooperieren und den Arbeitsalltag in einer mehr oder weniger intensiven Form von Zusammenarbeit zu bewältigen. Auch in Schulen erhalten kooperative Arbeitsformen zunehmend Einzug und lassen Lehrkräfte, die lange mit dem Ruf von „Einzelkämpfern“ in ihren zellularen Strukturen des einzelnen Klassenzimmers konfrontiert wurden, analog zu Wirtschaftsunternehmen neuartige berufliche Aufgabenfelder erschließen. Kooperation im Kollegium bringt dabei eine Reihe wesentlicher Vorteile mit sich, die neben der bloßen Verteilung der Arbeitsaufgaben auf „mehrere Schultern“ Lehrkräfte auch von einer zu starken Verantwortung entlastet und konstruktive neue Möglichkeiten eröffnet, den Schulalltag motivierend und erlebnisreich zu gestalten. Auch eine Qualitätsverbesserung des eigenen Unterrichts geht mit neuen Formen des kollegialen Austausches einher.

Dr. Peter Herdegen erörtert in seinem Beitrag „Migration – ein aktuelles Thema in der Mittelschule für die Jahrgangsstufen 5 und 6“ (206.03) zunächst die wichtigsten Ursachen, Verläufe und Folgen von Migrationsbewegungen. Diskutiert werden dabei auch unterschiedliche gesellschaftliche und politische Positionen zum Thema „Migration“ und „Integration“. Ziel ist es, interessierten Lehrkräften das notwendige Basiswissen über diese komplexen und gesellschaftlich umstrittenen Themen zu vermitteln, das eine Voraussetzung für eine anspruchsvolle Unterrichtsgestaltung ist. Die „Vorschläge für den Unterricht“ sollen die Lehrkräfte mit Unterrichtsideen und Unterrichtsmaterialien dabei unterstützen, einen Unterricht zu gestalten, der das Thema aus unterschiedlichen Perspektiven beleuchtet und den Lernenden dabei hilft, eine eigenständige Position zu entwickeln, die sich an den Menschenrechten als zentralen Grundwerten der deutschen und europäischen Verfassungsordnung orientiert.

„Musikunterricht an der Mittelschule in den Jahrgangsstufen 5 und 6“ (310.04) so hat Barbara Beck ihren anregenden Beitrag überschrieben. Musik prägt in unserer Zeit aufgrund einer stetig präsenten Medienvielfalt auditiv und visuell täglich die unterschiedlichsten Lebensbereiche von Jugendlichen. Durch schnelles und unkompliziertes Zugreifen auf eine extrem große Musikvielfalt können sich viele einen Tag ohne Musik kaum vorstellen. Sie bereichert und belebt unseren Alltag sowohl im Arbeitsleben als auch in unserer Freizeit. So stehen im Musikunterricht der Mittelschule vor allem praktische und handlungsorientierte Zugänge im Zentrum. Musik soll erlebbar und greifbar werden, die Schülerinnen und Schüler sollen eine Übersicht über die Vielfältigkeit der Musik bekommen und Freude am eigenen Musikmachen gewinnen.

„Naturwissenschaftliches Arbeiten unterrichten in Natur und Technik“ (311.03) hat Walter M. Wagner seinen Beitrag überschrieben. Er nimmt aktuellen Bezug: Dass die Grundzüge, wie Naturwissenschaft funktioniert, auch im Alltag bedeutsam sind, zeigt nicht zuletzt die Corona-Pandemie. In der Bevölkerung gibt es einen geringen, aber nicht unbeträchtlichen Anteil aus allen Bildungsschichten, der wissenschaftlichem vorgehen grundlegend misstraut. In diesem Beitrag wird das erste Element naturwissenschaftlicher Den- und Arbeitsweise, die Beobachtung (Induktionsbasis) in ihrer Entwicklung über die Jgst. 5 und 6 mit Hilfe von Beispielen erläutert.

Maria Waßmuths Beitrag „Kompetenzförderung am Thema „Fotosynthese“ – eine Unterrichtsreihe“ (311.10) nimmt die Diskussion um die Auswirkungen des Klimawandels als „Aufhänger“ für ihren Beitrag. Politiker ringen um die besten Wege, die Auswirkungen des Klimawandels zumindest zu begrenzen. Bäume zu pflanzen für das Klima! Der Wald als grüne Lunge! Ist Heizen mit Holz nachhaltig? Diese und ähnliche Schlagzeilen sowie mehr oder weniger sinnvolle Vorschläge zur Nachhaltigkeit begegnen uns täglich. Zur Mitsprache und Beurteilung dieser Themen braucht es Wissen. Alltagskompetenz und Lebensökonomie nennt der Lehrplan als übergreifendes Bildungs- und Erziehungsziel. Ein konkreter Baustein zum Erreichen dieses Zieles sind umfassende Kenntnisse zur Fotosynthese. Dieser Beitrag will aufzeigen, dass ohne fundierte Kenntnisse zur Fotosynthese die angestrebten Kompetenzen nicht zu erwerben sind und gleichzeitig einen Weg anbieten, mit Hilfe dessen auch jüngere Kinder ein altersgemäßes und fachlich korrektes Verständnis erwerben können.

Wir wünschen Ihnen gewinnbringende Anregungen für Ihre persönliche unterrichtliche Umsetzung.

Schulrecht

Dienstordnung für Lehrkräfte an staatlichen Schulen in Bayern (LDO)

Verlag J. Maiß GmbH, München, www.maiss.de, 38. Ergänzungslieferung, Stand: Juni 2023, 142 Seiten, Verlagsnummer: 4706

Die Ergänzungslieferung umfasst insbesondere folgende neue und geänderte Vorschriften bzw. Kommentare:

- Kommentare zu den §§ 3, 8, 14a, 20, 24, 27, 29 und 31 der LDO
- Kommentar zu den Richtlinien für die dienstliche Beurteilung und die Leistungsfeststellung der staatlichen Lehrkräfte sowie der Schulleiterinnen und Schulleiter an Schulen in Bayern
- Bayerische Urlaubs- und Mutterschutzverordnung (UrlMV)
- Ferienordnung und schulfreie Samstage für die Schuljahre 2024/2025 bis 2029/2030
- Einsatz Schwangerer und von Personen mit gesundheitlichen Risikofaktoren im Präsenzunterricht
- Verwaltung von staatlichen Schulkonten
- Aufgaben der staatlichen Schulämter
- StMUK-Zuständigkeitsverordnung (ZustV-KM)

Darüber hinaus werden weitere Bestimmungen und Kommentare, die Inhaltsübersicht, das Stichwort- sowie das Abkürzungsverzeichnis aktualisiert.

Dienstrecht Bayern I

Status-, Laufbahn-, Besoldungs- und Versorgungsrecht der Beamten mit ergänzenden Vorschriften und erläuternden Hinweisen

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach, www.wolterskluwer.de, Rechtsstand: Juni 2023, Aktualisierungslieferung Nr. 269, Art.-Nr. 66190269, 95,55 €

Diese Aktualisierungslieferung enthält eine Reihe von wichtigen Normänderungen. Zu nennen sind insbesondere das Bayerische Beamtenversorgungsgesetz, die Verordnung über die fachlichen Schwerpunkte technische und nichttechnische Dienste im Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat und das SGB IX. Überarbeitet wurden insbesondere von Frau Engert die Kommentierung zu § 1 BeamtStG (Geltungsbereich) sowie von Dr. Kathke die Erläuterungen zu Art. 72 BayBG (Dienstzeugnis) und Art. 96 (Beihilfe in Krankheits-, Geburts-, Pflege- und sonstigen Fällen). Herr Speckbacher hat die Musterbescheide zur Antragsteilzeit, zur Familienpolitischen Teilzeit, zur Elternzeit in Kombination mit Teilzeit und zur Altersteilzeit aktualisiert.

Das Schulrecht in Bayern

Kommentar zum BayEUG. Wichtige schulrechtliche Vorschriften

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach, www.wolterskluwer.de, Rechtsstand: Juni 2023, Aktualisierungslieferung Nr. 257, Art.-Nr. 66243257, 124,42 €

Herausgegeben von

Prof. Dr. Josef Franz Lindner, Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Medizinrecht und Rechtsphilosophie, Universität Augsburg,

Dr. Helmut Stahl, Ministerialrat a. D., ehemals im Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus, München

Diese Lieferung enthält:

die Aktualisierung der Kommentierung von 7 Artikeln des BayEUG:

- **Aufgaben der Schulen**
- **Die Fachschule**
- **Die Fachakademie**
- **Schülermitverantwortung, Schülervertretung**
- **Anforderungen an die Ausbildung der Lehrkräfte, persönliche Eignung von Personal**
- **Änderungen der Genehmigungsvoraussetzungen, Auflösung einer Schule**
- **Studienkollegs**

sowie die neuesten Änderungen

- **des Schulfinanzierungsgesetzes** und
- **der Bayerischen Urlaubs- und Mutterschutzverordnung - UrIMV**

Impressum

Herausgeber:

Regierung von Unterfranken
Peterplatz 9
97070 Würzburg

Erscheint nach Bedarf monatlich einmal und wird auf der Internetseite der Regierung von Unterfranken veröffentlicht.

www.regierung.unterfranken.bayern.de